

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0785

vom 06. Juni 2017

### Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 15. Juni 2017

25	2017/141	Motion von Diego Stoll: Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
26	2017/142	Motion von Bianca Maag-Streit: Regionale Gemeindegemeinschaften: Freiwillige nicht bestrafen	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
27	2017/143	Motion von Pascal Ryf: Naturwissenschaften stärken - Ja zu einer pädagogisch sinnvollen Stundentafel	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
28	2017/144	Motion von Sara Fritz: Regulierungsfolgenabschätzung «Familien»	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
29	2017/101	Motion von Hanspeter Weibel: Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
30	2017/120	Motion von Miriam Locher: Gesetzliche Grundlagen zur Beteiligung von Firmen an FEB-Angeboten	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
31	2017/121	Motion von Miriam Locher: Qualitätssteigerung in den KITAs	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
32	2017/124	Postulat von Regula Meschberger: Einführung von Tagesschulen	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
33	2017/128	Postulat von Roman Brunner: Förderung betriebseigener KITAs und Betreuungsangebote	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)
34	2017/119	Motion von Jan Kirchmayr: Einführung eines vierwöchigen Vaterschaftsurlaubs!	://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (Akttenotiz folgt)
35	2017/125	Postulat von Pia Fankhauser: Care (Sorge) ermöglichen	://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme

36	2017/126	Postulat von Pia Fankhauser: Update Familienbericht ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
37	2017/127	Postulat von Lucia Mikeler Knaack: Krankheitsfall in Familie - Entlastung für Eltern ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)
38	2017/163	Motion von Rolf Blatter: Hochleistungsstrassennetz Nordwestschweiz 2040+ ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
39	2017/164	Motion von Rolf Blatter: Sicherheit im Eggflue-Tunnel ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
40	2017/166	Postulat von Regina Werthmüller: Verkehrsoptimierung im Oberbaselbiet ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
41	2017/167	Postulat von Jan Kirchmayr: Ein Mobilitätskonzept für das St. Jakob-Areal! ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
42	2017/168	Postulat von Rolf Blatter: Privatisierung Wäscherei des Kantonsspitals Liestal ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)
43	2017/165	Postulat von Jürg Wiedemann: Zweifel an seriöser Passepartout-Evaluation ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme
44	2017/161	Motion der SVP-Fraktion: Nothilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)
45	2017/162	Motion der SVP-Fraktion: Gemeindegesetz: Fakultatives Referendum auch bei Beschlüssen zum Budget ://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)

Beilage:

- Alle Stellungnahmen

Verteiler mit Beilage:

- alle Mitglieder des Landrates (Versand durch Allg. Dienste)
- alle Mitglieder des Regierungsrates
- alle Direktionen
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

Der Landschreiber:

*Peter Vetter*

Liestal, 10. April 2017/BUD/REA/ta

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 017**; Traktandum **25**

Vorstoss Nr. **2017/141** – **Motion** von **Diego Stoll**

Titel: **Anpassung kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)**

### 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

**Motion als Postulat entgegennehmen**

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Das Kantonsgericht hat am 22. März 2017 die basellandschaftliche Regelung der Ausscheidung des Gewässerraums im Baugebiet (geregelt in § 12 des Raumplanungs- und Baugesetzes) als bundesrechtswidrig erklärt, weil im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz verlangt wird, dass vorgängig „die betroffenen Kreise“ angehört werden. Man hat in Baselland eine Lösung auf Gesetzesstufe mit Einbezug unter anderem der Verbände und der Gemeinden getroffen, die im Landrat einstimmig mit 84 zu 0 Stimmen verabschiedet wurde. Die kommunal in Planungsverfahren festgelegten Uferschutzzonen und Bachbaulinien wurden 1:1 als Gewässerraum deklariert, ebenso die gesetzlichen Abstandsbestimmungen an Gewässern. Das Kantonsgericht ist nun offensichtlich der Auffassung, man hätte weitere Kreise, wohl insbesondere Grundeigentümer, einbeziehen müssen. Das geht dann aber nicht in einem Gesetzgebungsverfahren, sondern muss in einem Nutzungsplanungsverfahren erfolgen, in welchem betroffene Grundeigentümer einspracheberechtigt sind.

Genaueres weiss man erst, wenn das Kantonsgerichtsurteil in schriftlicher Begründung vorliegt. Das Urteil ist dann auch beim Bundesgericht anfechtbar. Deshalb scheint es jetzt verfrüht, sofort in gesetzgeberischen Aktivismus zu verfallen, bevor das Kantonsgerichtsurteil begründet vorliegt und man im Detail weiss, was die gerichtlichen Anforderungen an eine bundesrechtskonforme Lösung sind. Selbstverständlich ist auch der Regierungsrat daran interessiert, die Situation raschmöglichst zu bereinigen, aber nicht in einem überhasteten Schnellschuss. Er wird umgehend die erforderlichen Massnahmen ergreifen, sobald klar ist, was genau die Rahmenbedingungen sind. Wenn tatsächlich nur der Weg über eine Nutzungsplanung bleibt, wird es so oder so aufgrund der einzuhaltenden Verfahrensvorschriften länger dauern, bis in allen Gemeinden der Gewässerraum in Baugebieten rechtskräftig ausgeschieden ist.

Im konkreten Fall der Psychiatrie Baselland wurde zwischen der Direktion VGD und BUD am 7. April eine Sitzung abgehalten zwecks Besprechung diverser Vorgehensoptionen. Ziel muss es sein, diesen Einzelfall so lösen zu können, dass eine Projektrealisierung so rasch als möglich machbar wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und dem Landrat nach Vorliegen des begründeten Kantonsgerichtsurteils zu berichten, die Handlungsoptionen darzulegen und das weitere Vorgehen zu erläutern.

Liestal, Datum/Ref

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2017-144** – **Motion** von **Sara Fritz**

Titel: **Regulierungsfolgeabschätzung "Familien"**

### Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### Begründung

Die Motion verlangt, dass sämtliche Gesetzesvorlagen analog zur Regulierungsfolgeabschätzung für KMU auch mit einer Regulierungsfolgeabschätzung für Familien überprüft bzw. die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

In § 58 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1) sind Inhalt und Gestaltung von Landratsvorlagen geregelt. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und dem Landrat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Auswirkungen auf Familien verstärkt in den Landratsvorlagen berücksichtigt werden sollen. Der Regierungsrat bevorzugt hierbei eine Formulierung, welche nicht ausschliesslich auf Familien fokussiert, sondern mit einem breiteren Fokus die Benennung von gesellschaftlichen Auswirkungen einfordert.

Eine separate gesetzliche Regelung der Auswirkungen auf Familien in Analogie zu der Regulierungsfolgeabschätzung für KMU lehnt der Regierungsrat ab.

Um diese Ergänzung der Geschäftsordnung des Landrates ausarbeiten zu können, beantragt der Regierungsrat die Überweisung als Postulat.

Liestal, 3. Mai 2017/SC

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **29**

Vorstoss Nr. **2017-101** – **Motion** von **Hanspeter Weibel, SVP Fraktion**

Titel: **Teilrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Das geltende Motorfahrzeugsteuergesetz hat der Landrat am 17. Oktober 2013 mit LRV 2012-028 im Rahmen einer Totalrevision mit grossem Mehr beschlossen (74:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen). Mit dem neuen Gesetz war als wesentliches Element ein ökologisches Bemessungskriterium für Neufahrzeuge eingeführt worden, das Bonus-Malus-System auf Grundlage des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Das totalrevidierte Gesetz ist erst 3 Jahre seit 1.1.2014 in Kraft.

Im Rahmen jener Gesetzesrevision waren Merkmale, zu deren Einführung der Regierungsrat mit vorliegender Motion beauftragt werden soll, gezielt aufgehoben oder abgelehnt worden:

- Die damals geltende 50%-Steuerbefreiung von Elektro-, Gas- und Hybridfahrzeugen wurde Ende 2013 mit dem Argument beendet, dass die Motorfahrzeugsteuer in erster Linie für die Strassenfinanzierung geschuldet ist und erst sekundär dem Ziel einer ökologischen Lenkungswirkung dienen soll (an deren Stelle trat damals das Bonus-Malus-System).
- Bei der Vernehmlassung zur damaligen Gesetzesrevision hatte der Regierungsrat einen Mischindex vorgeschlagen, wie er ähnlich auch mit vorliegender Motion gefordert wird: Den Ersatz des Gewichts als Hauptbemessungskriterium durch einen Mischindex Hubraum:Leistung von 60% zu 40%, der stark mit dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss korreliert. Dieser hätte es erlaubt, auch vor der Gesetzesrevision immatrikulierte Fahrzeuge mit einem ökologischen Kriterium zu besteuern. Dieser Mischindex war von den Automobilverbänden wie auch von bürgerlicher Seite und zuletzt auch vom Landrat u.a. mit folgenden Argumenten klar abgelehnt worden: Schwere Verständlichkeit; fehlende Steuergerechtigkeit und Sozialverträglichkeit; die Motorfahrzeugsteuer sollte primär zur Strassenfinanzierung dienen; für bereits immatrikulierte Fahrzeuge sollen die Regeln während deren Lebensdauer nicht geändert werden.

Aus diesen Gründen wurde damals beim Gesamtgewicht als Hauptbemessungskriterium verblieben und dieses mit dem besagten ökologischen Bonus-Malus-System ergänzt.

Der Regierungsrat erkennt aber an, dass das geltende Steuerregime mittelfristig Optimierungspotenzial aufweist. Deshalb wird der Regierungsrat eine weitere Gesetzesrevision unter Berücksichtigung der nachstehenden Aspekte an die Hand nehmen:

- Die Bandbreite der Bonus und Malus bis zu je maximal CHF 300.- könnte mittelfristig zu gering sein, um ökologische von weniger ökologischen Fahrzeugen ausreichend zu differenzieren (z.B. Elektrofahrzeuge von anderen ökologischen Fahrzeugen).
- Das Bemessungskriterium Gesamtgewicht weist bestimmte Nachteile auf (z.B.: im PW-Bereich bezüglich Strassenabnutzung ungeeignet, bestimmte Elektrofahrzeuge sind relativ schwer).
- Das aktuell geltende Bonus-Malus-System ist mittelfristig nicht unbedingt in der Lage, die sich nun rasant abzeichnende technologische Entwicklung angemessen abzubilden (z.B. die Zunahme von Elektrofahrzeugen) bzw. die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen.
- Eine mit der Ausrichtung der Energiestrategie des Bundes kohärente Umsetzung.

Liestal, 10. Mai 2017/FG

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2017/120** – **Motion** von **Miriam Locher**

Titel: **Gesetzliche Grundlagen zur Beteiligung von Firmen an FEB-Angeboten**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Wie die Motionärin schreibt, war bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)), ein über 10-jähriger Prozess (mit drei Volksabstimmungen) notwendig, um eine mehrheitsfähige Lösung zu finden und zu einem Entscheid zu kommen.

Mit Inkrafttreten des FEB-Gesetzes per 1.1.2017 sind die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben und, soweit Bedarf besteht, das Angebot im Rahmen einer Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung oder einer Kombination der beiden sicherzustellen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neu geschaffene gesetzliche Grundlage die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kanton Basel-Landschaft ausreichend fördern beziehungsweise fördern kann. Das Engagement von Firmen im Bereich der familienergänzenden Betreuung soll auf Freiwilligkeit basieren. Eine Verpflichtung würde eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Firmen bedeuten (unter anderem könnten erhöhte Lohnkosten die Folge sein). Dies könnte sich negativ auf die Konkurrenzfähigkeit der im Baselbiet angesiedelten Firmen auswirken.

Es ist anzufügen, dass bei einem Grossteil der Gemeinden der Prozess der Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Es bleibt zurzeit abzuwarten, wie sich die Situation bezüglich familienergänzender Betreuung präsentieren wird, wenn das FEB-Gesetz in allen Gemeinden umgesetzt ist. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zum jetzigen Zeitpunkt würde den Prozess der Implementierung womöglich stören und verzögern.

Dagegen gibt es bereits heute Firmen, welche die Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden auf freiwilliger Basis unterstützen. Ein Beispiel ist dem Regierungsrat aus dem Projekt „[KMU im Baselbiet in Aktion: Familienfreundlichkeit als Erfolgsfaktor](#)“ bekannt. Erhebungen zu weiteren Beispielen der freiwilligen Mitfinanzierung durch Firmen liegen nicht vor. Die laufend entstehenden Gemeindeglemente sehen aber den Einbezug von Arbeitgeberbeiträgen in die Berechnung der Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten vor, weshalb davon auszugehen ist, dass die Praxis der freiwilligen Mitfinanzierung der Kinderbetreuung durch Firmen so weit Verbreitung findet, als dies die Attraktivität der Unternehmungen als Arbeitgeber zu steigern vermag.

Das Postulat von Bianca Maag-Streit, SP-Fraktion: Zusätzliches Modell zur Finanzierung und Mitgestaltung der Tagesbetreuungseinrichtungen (2016/144) enthielt dieselbe Forderung wie die vorliegende Motion und wurde vom Landrat am 17. November 2016 mit 48:30 Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat sieht aus den genannten Gründen keine Veranlassung für eine gesetzliche Verankerung.

Liestal, 5. Mai 2017 / FG

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **31**

Vorstoss Nr. **2017/121** – **Motion** von **Miriam Locher**

Titel: **Qualitätssteigerung in den KITAs**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

In der Motion wird die Einführung eines fixen Betreuungsschlüssels (Verhältnis Anzahl Betreuungspersonen zu Anzahl Kinder) verlangt. Damit sind die Mindestvoraussetzungen für die Bewilligung der Tagesbetreuungseinrichtungen des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB, BKSD) angesprochen. Die rechtliche Grundlage der Bewilligungsvoraussetzungen ist die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Die ständige Verwaltungspraxis des Kantons Basel-Landschaft in dieser Sache ist im Handbuch des AKJB „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“ festgehalten. Die Mindestvoraussetzungen des AKJB in Bezug auf den Betreuungsschlüssel sind, dass für eine Gruppe von 12 Kindern mindestens zwei Betreuungspersonen eingesetzt werden müssen, davon muss mindestens eine Person über eine anerkannte pädagogische Grundausbildung verfügen. Dies entspricht einem Mindestbetreuungsschlüssel von 1:6. Kinder bis 18 Monate müssen für den Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 gewichtet werden, somit beträgt der Mindestbetreuungsschlüssel für Kinder bis 18 Monate 1:4. Im Handbuch des AKJB ist festgehalten, dass idealerweise nicht nur für Kinder bis 18 Monate, sondern für Kinder bis drei Jahre mit einem erhöhten Betreuungsschlüssel gearbeitet wird.

Die Mindestvoraussetzung, dass pro Gruppe von 12 Kindern mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein muss, entspricht den Richtlinien des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Auch das Verhältnis von 1:6 entspricht im Grundsatz den Empfehlungen von kibesuisse. In der Praxis werden bereits jetzt in vielen Einrichtungen die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf den Betreuungsschlüssel übertroffen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass für eine gute Betreuungsqualität nicht allein der Betreuungsschlüssel wichtig ist, sondern auch Faktoren wie die Konstanz der Betreuungspersonen. Würde die Mindestvoraussetzung für den Betreuungsschlüssel generell auf 1:4 erhöht, würde dies für Einrichtungen mit entsprechendem Anpassungsbedarf zu Mehrkosten von rund 20-25% führen. Dies wäre für die meisten Einrichtungen nicht tragbar, da kaum oder gar kein finanzieller Spielraum besteht.

Aktuell sind keine Anpassungen in Bezug auf die Mindestvoraussetzungen zum Betreuungsschlüssel vorgesehen. Im Vordergrund steht die Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz). Laufende Bemühungen des AKJB zur Förderung der Qualität in den bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder werden im Rahmen von Bewilligung und Aufsicht, Beratung der Einrichtungen und Förderung der Weiterbildung des Personals weiterverfolgt.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus den dargelegten Gründen ab. Sollten zukünftig Mindestvoraussetzungen, u.a. zum Betreuungsschlüssel, auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden, wäre hierfür die kantonale Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (SGS 850.14) der richtige Ort, um die Bestimmungen der PAVO zu konkretisieren, nicht das FEB-Gesetz.



Liestal, 8. Mai 2017/BLü

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **32**

Vorstoss Nr. **2017/124** – Postulat von **Regula Meschberger**

Titel: **Einführung von Tagesschulen**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Schaffung von regionalen Tagesschulen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I Familien, die auf eine regelmässige Tagesbetreuung ihrer schulpflichtigen Kinder angewiesen sind, unterstützen kann. Er teilt die Ansicht der Postulantin, dass Tagesschulen eine pädagogische Funktion haben und zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beitragen können.

Mit Inkrafttreten des FEB-Gesetzes per 1.1.2017 sind die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet, den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu erheben und, soweit Bedarf besteht, das Angebot im Rahmen einer Subjektfinanzierung, Objektfinanzierung oder einer Kombination der beiden sicherzustellen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die neu geschaffene gesetzliche Grundlage die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kanton Basel-Landschaft ausreichend fördert.

Es ist anzufügen, dass bei einem Grossteil der Gemeinden der Prozess der Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist. Es bleibt zurzeit abzuwarten, wie sich die Situation bezüglich familienergänzender Betreuung präsentieren wird, wenn das FEB-Gesetz in allen Gemeinden umgesetzt ist. Ein Installieren von regionalen Tagesschulen auf der Volksschulstufe zum jetzigen Zeitpunkt würde den Prozess der Implementierung womöglich stören und verzögern.

Der in Gang gesetzte Prozess "Verfassungsauftrag Gemeindestärkung" (VAGS) legt aktuell den Fokus auf die Raumplanung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Prüfen der Einführung regionaler Tagesschulen erst auf der Basis der Erfahrungen dieses ersten VAGS-Projektes zusammen mit den weiteren Bildungsthemen bearbeitet werden soll.

Mit den Tagesschulen Allschwil und Bottmingen besteht zwar auf lokaler, jedoch nicht regionaler Ebene ein Tagesschulangebot auf der Primarstufe. Auf der Sekundarstufe I gibt es kein vergleichbares Angebot. Die gesetzlichen Grundlagen erlauben es jeder Sekundarschule einen Mittagstisch zu führen. Ein regionaler Ansatz für eine Tagesschulstruktur würde hier zu einer Änderung der Praxis der Schülerzuweisung gegebenenfalls über die Sekundarschulkreise hinweg führen.

Mit der Interpellation 2016-160 „Öffentliche Tagesschulen“ vom 16. August 2016 hat der Regierungsrat dem Landrat zur selben Thematik berichtet.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat aus den genannten Gründen ab. Die Möglichkeit der Einführung von regionalen Tagesschulen auf Volksschulstufe kann erst nach der vollständigen Umsetzung des FEB-Gesetzes und einer Klärung innerhalb des Prozesses "Verfassungsauftrag Gemeindestärkung" (VAGS) erfolgen.



Liestal, 10. Mai 2017/ FG

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **33**

Vorstoss Nr. **2017/128** – Postulat von **Roman Brunner**

Titel: **Förderung betriebseigener Kitas und Betreuungsangebote**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Am 1.1.2017 ist das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, [SGS 852](#)) in Kraft getreten. Vorab war ein über 10-jähriger Prozess nötig, um eine mehrheitsfähige Lösung zu finden und zu einer Entscheidung zu kommen. Gezielte Förderungen von betriebseigenen Betreuungsangeboten wurden nicht vorgesehen. Die beschlossenen Regelungen sollen in den nächsten Jahren ohne Änderung umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die im FEB-Gesetz enthaltene Ausrichtung von Anschubfinanzierungen für Betreuungseinrichtungen durch den Kanton, wenn der Bund ab Februar 2019 keine solchen Beiträge mehr ausrichtet. Davon können betriebseigene Betreuungsangebote ebenso profitieren wie von der Beratung, die der Kanton beim Neuaufbau sowie im Rahmen von Bewilligung und Aufsicht von Betreuungseinrichtungen leistet, und von den Beiträgen für die Aus- und Weiterbildung des Personals von Tagesbetreuungseinrichtungen.

Die von Roman Brunner thematisierten Finanzhilfen des Bundes zielen darauf, dass berufstätige Eltern für die Drittbetreuung ihrer Kinder weniger bezahlen sollen. Tatsächlich sind die von den Familien in der Schweiz zu tragenden Kosten für die Kinderbetreuung im internationalen Vergleich sehr hoch. Der Bundesrat will mit der Vorlage „Änderung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung“ während 5 Jahren insgesamt CHF 100 Mio. zur Verfügung stellen. Der Ständerat hat sich in der Frühjahrssession mit 26 zu 14 Stimmen für die Vorlage ausgesprochen. Der Nationalrat folgte dem Entscheid des Ständerats mit 113 zu 80 Stimmen am 2. Mai 2017.

Die Vorlage umfasst CHF 82.5 Mio. zur Unterstützung von Kantonen und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Kosten für die Eltern zu senken. Diese im Postulat thematisierten Finanzhilfen werden ausschliesslich den Kantonen gewährt. Die Forderung des Postulats, mit den Finanzhilfen in Höhe von CHF 82.5 Mio. betriebseigene Betreuungsangebote speziell zu fördern und Anreize für Firmen zu schaffen, um am Impulsprogramm des Bundes teilzuhaben, kann mit diesen Finanzhilfen zur Senkung der Betreuungskosten für die Eltern nicht erfüllt werden.

Mit weiteren CHF 15 Mio. soll das Betreuungsangebot besser auf die Bedürfnisse der Eltern abgestimmt werden. So sollen zum Beispiel Projekte für Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten oder Projekte für eine ganztägige Betreuung von Schulkindern gefördert werden. Diese Möglichkeit steht entsprechend auch betriebseigenen Betreuungseinrichtungen offen und schafft so Anreize für Firmen, eigene Angebote der familienergänzenden Tagesbetreuung bedarfsgerecht anzupassen.

Bereits heute partizipiert der Kanton Basel-Landschaft mit dem Projekt [KMU im Baselbiet in Aktion: Familienfreundlichkeit als Erfolgsfaktor](#) an Bundesmitteln nach Gleichstellungsgesetz. Im Rahmen dieses Projektes können sich KMU einem „Familienfreundlichkeitscheck“ unterziehen

und werden bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit unterstützt. Dieses Projekt ist sehr erfolgreich unterwegs. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat zurzeit keine Notwendigkeit für weitere Massnahmen.